

lt. Tag: 02.07.08: Beauftrag

lt. Tag: 18.06.08: Vorkassenehmer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Mödling

- D/VMI (Reg. Ecken) mit Bericht (SW)

- B/Kornus (- 6 -)

VMI-21107

EINGELANGT

04. JUNI 2008

BRAUNEIS, KLAUSER & PRÄNDL

3C 2052/07x - 13

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling erkennt durch die
Richterin Dr. Ingeborg KASPER-LEGRADI, in der
Rechtssache der klagenden Partei W

 P , vertreten durch
BRAUNEIS KLAUSER PRÄNDL Rechtsanwälte GmbH in 1010
Wien, wieder die beklagte Partei A Flugreisen
GmbH, D- vertreten
durch Dr. Michael WUKOSCHITZ, Mariahilfer Straße 1d,
1060 Wien, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung
wegen EUR 639,08 s.A. zu Recht:

Die beklagte Partei ist
schuldig, der klagenden
Partei EUR 569,- samt 4 %
Zinsen seit 22.7.2007 sowie
die mit EUR 440,89 (darin ²
enthalten EUR 52,-- an
Barauslagen und EUR 64,81
an USt.) bestimmten
Verfahrenskosten binnen 14
Tagen bei sonstiger
Exekution zuhanden des
Klagevertreters zu
bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger hatte für sich und seine Familie (3 Erwachsene, ein Kind) eine Reise nach Ibiza/Spanien für die Zeit vom 7.7 bis 21.7.2007 mit Unterbringung im F█████ Club ██████ Beach gebucht. Für den Strand, an welchem das Hotel liegt, bestand nach einem Tankerunfall wegen des dabei ausgetretenen Öls vom 13. bis 17.7.2007 ein behördlich verhängtes Badeverbot.

Mit Klage vom 7.12.2007 beehrte der Kläger wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, dass aus einem am 11.7.2007 vor Ibiza-Stadt gesunkenen Schiff Öl ausgetreten sei, was zu Verschmutzungen sowohl des Meeres, als auch des Strandes in der Umgebung des Hotels über eine Länge von mehreren Kilometern geführt habe. Auch nach Aufhebung des behördlich verhängten Badeverbotes sei das Wasser noch derart verschmutzt gewesen, dass er und seine Familie bis zur Abreise am 21.7.2007 nicht mehr im Meer baden konnten. Die Mängel - Verschmutzung des Meeres, Verschmutzung des Strandes, Unmöglichkeit des Badens - seien sofort nach deren Auftreten beim lokalen Reisebetreuer der beklagten Partei gerügt worden. Die beklagte Partei habe erst am 16.7. einen Bustransfer zum nächsten nicht gesperrten Strand angeboten. Da andere Touristen bereits gewarnt hätten, dass auch dieser Strand bereits verschmutzt sei, und das mit dem Reisepreis bezahlte All inklusive-Angebot tagsüber wegen der räumlichen Distanz zum Hotel nicht nutzbar gewesen wäre, wofür kein Ersatzangebot durch die beklagte Partei erfolgt sei, habe er dieses Angebot vernünftigerweise nicht annehmen können.

Die Buchung der Reise sei aufgrund eines von der beklagten Partei aufgelegten Prospektes erfolgt, worin das Reisearrangement mit „unmittelbar am langen, feinsandigen Strand der bekannten Playa d'en BOSSA, besonders ideal für Familien“ beschrieben worden sei. Der Kläger habe bei Vertragsabschluss darauf vertrauen dürfen und sei auch dadurch zur Buchung der Reise bewegt worden. Inhalt der Buchung sei nicht bloß die Unterbringung im Hotel, sowie der frei zugängliche Strand, sondern auch die einem Küstenurlaub entsprechende Verwendung des Strandes. Wegen des verschmutzten Meeres und behördlich gesperrten Strandes sei das Baden im Meer für 5 Tage jedenfalls unmöglich gewesen. Wegen der auch nach Aufhebung des Badeverbotes weiter, wenn auch geringer, anhaltenden Verschmutzung des Strandes und des Meeres sei für die verbliebenen 4 Tage das Baden im Meer nicht möglich gewesen bzw. jedenfalls für eine Familie mit Kindern mit unzumutbarem Unbehagen und gesundheitlichen Zweifeln verbunden gewesen. Der vom Kläger als Badeurlaub gebuchte Aufenthalt habe schon nicht im vorgesehenen Maße konsumiert werden können. Da somit der „gewöhnliche Gebrauch“ des Meeres und des Strandes als verhindert anzusehen sei, sei der Kläger mit seiner Familie um erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten seines gebuchten Urlaubsaufenthaltes verkürzt worden. Für den Zeitraum des behördlich verhängten Badeverbotes erscheine eine Reisepreisminderung in Höhe von 30 % des anteiligen Reisepreises pro Tag als angemessen, da in diesem Zeitraum sowohl der Strand, als auch das Meer besonders stark verschmutzt gewesen seien. An den

folgenden Urlaubstagen sei die Verschmutzung zwar geringer, allerdings ein Baden im Meer auch an diesen Tagen nicht möglich bzw. zumutbar gewesen. Für die restlichen 4 Urlaubstage bis zur Abreise sei eine Reisepreisminderung in Höhe von 20 % immer noch angemessen. Ausgehend von einem Reisepreis von EUR 4.168,-- ergebe sich ein anteiliger Reisepreis pro Tag von EUR 277,87, was unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen einen Gesamtanspruch auf Preisminderung in Höhe des Klagsbetrages ergebe.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und führte aus, dass der Kläger auf Grundlage des Kataloges der beklagten Partei gebucht, der Reisepreis jedoch lediglich EUR 4.065,-- betragen habe. Dem Kläger wäre zumutbar gewesen, den von der Beklagten ab dem 16.7.2007 organisierten Bustransfer zu einem nicht gesperrten Strand anzunehmen. Die Behauptung des Klägers, dieser wäre auch verschmutzt gewesen, sei unzutreffend und beruhe lediglich auf Spekulationen bzw. angeblichen Informationen vom „Hörensagen“. Überdies verfüge das Hotel über einen großzügig angelegten Pool und ein eigenes Kinderbecken, wodurch der ohnedies nur auf einige Tage begrenzte Entfall der Bademöglichkeit im Meer weniger ins Gewicht gefallen sei. Der Kläger habe sich das behördliche Badeverbot erst am 19.7.2007 von der örtlichen Reiseleitung bestätigen lassen, eine vorangehende Mängelrüge habe es nicht gegeben. Ab dem 18.7.2007 seien fast alle Strände auf Ibiza - außer zwei kleinen Badebuchten, von denen der Kläger nicht betroffen gewesen sei - wieder uneingeschränkt benutzbar gewesen.

Man habe im Meer ohne Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung baden können, sodass für die Urlaubstage vom 18.7. bis 21.7.2007 keine Preisminderung zustehe. Da nach der vom Kläger ins Treffen geführten „Frankfurter Tabelle“ der Minderungsrahmen für die Unmöglichkeit des Badens im Meer je nach zumutbarer Ausweichmöglichkeit nur 10 bis 20 % betrage, sei für den Zeitraum 13. bis 17.7.2007 angesichts der alternativen Bademöglichkeiten höchstens eine Preisminderung von 15 % für 5 Tage angemessen. Selbst wenn in den Tagen danach noch Beeinträchtigungen geringen Ausmaßes vorgelegen wären, hätten diese nur noch drei Tage betreffen können, da bei Abflug um 8.15 Uhr am 21.7.2007 dieser Tag unmöglich noch zum Baden im Meer hätte genutzt werden können.

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Klägers sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden und Fotos (Beil../A - ./E; Beil../1 - ./3).

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger entschied sich für den Urlaub mit seiner Familie für die Clubanlage „F██████ Club ████████ Beach“, zu deren Lage im Prospekt der beklagten Partei ausgeführt wird: „Unmittelbar am langen, feinsandigen Strand der bekannten Playa d'en BOSSA, besonders ideal für Familien ...“.

Der Kläger bezahlte bei der beklagten Partei für dieses Arrangement, das eine All inklusive-Verpflegung beinhaltete EUR 4.168,--, wovon EUR 103,-- auf eine

Versicherung entfielen.

Nach dem Tankerunglück vom 11.7.2007 konnte der vor der Clubanlage liegende Strand zunächst noch völlig unbeeinträchtigt genutzt werden. Schon am 13.7.2007 konnte aber im Meer wegen der Ölverschmutzung nicht mehr gebadet werden, der Strand war dann auch kilometerlang gesperrt.

Dem Kläger und seiner Familie stand zwar in der Clubanlage ein großer Swimmingpool zur Verfügung, was aber der Familie W. [REDACTED] kein adäquater Ersatz für das Schwimmen im Meer war, da sie zu Hause einen Swimmingpool haben und es ihnen bei diesem Urlaub gerade um das Baden im Meer gegangen war.

Der Kläger suchte Frau S. [REDACTED] die für die gegenständliche Hotelanlage zuständige Reiseleiterin der beklagten Partei, in der ersten Sprechstunde nach Verhängung des Badeverbots auf. Er besprach mit ihr die Situation und wollte eine schriftliche Bestätigung, die er über deren Wunsch vorbereiten sollte. Eine Badealternative am Meer konnte sie zu dem Zeitpunkt noch nicht nennen.

Die beklagte Partei bot ab 16.7.2007 einen kostenlosen Busshuttle dreimal täglich zu einem Strand an der Bucht „SES SALINAS“ an. Für die Zeit des Aufenthaltes an diesem Strand wurde keinerlei Verpflegung angeboten, die Kosten der Verpflegung dort hätten Gäste selbst bezahlen müssen.

Da der Kläger bereits von Gästen anderer Reiseveranstalter, die schon vor dem 16.7. zu dem nunmehr angebotenen Strand gebracht worden waren, gehört hatte, dass es auch dort Ölverschmutzungen gibt und er auch nicht bereit war, zusätzliche Verpflegungskosten zu tragen, nahmen er und seine Familie den Busshuttleservice nicht in Anspruch.

Das im Arrangement enthaltene All inklusive-Paket beinhaltete hinsichtlich der Speisen und Getränke Frühstücksbuffet, mittags und abends, abwechslungsreiches kaltwarmes Buffet, zusätzlich Sandwiches von 11.00 bis 18.00 Uhr an der Bar/Poolbar; alle Erfrischungsgetränke, lokale alkoholische Getränke, Wein und Sekt, Kaffee und Tee von 10.00 bis 24.00 Uhr.

Am Nachmittag des 17.7. wurde das behördliche Badeverbot aufgehoben. Es gab aber zu dem Zeitpunkt und in den Tagen danach noch immer Ölverschmutzungen am Strand, dies trotz diverser Ölsperren.

Da auch nach Aufhebung des Badeverbotes die Ölverschmutzung im Wasser noch zu spüren war, gingen der Kläger und seine Familie nur noch im Swimmingpool der Hotelanlage baden, am Strand hielten sie sich allenfalls nur noch zum Sonnen auf.

Am 19.7.2007 unterfertigte [REDACTED] S. [REDACTED] die vom Kläger vorbereitete Bestätigung zu den Umständen und der Dauer des Badeverbotes.

Beweiswürdigung:

Den Feststellungen liegen die glaubwürdigen Angaben des Klägers zugrunde, der durch die übrigen Beweisergebnisse im Wesentlichen bestätigt wird.

██████████ S██████████ führt in ihrer eidesstattigen Erklärung aus, dass sich der Kläger erstmals am 19.7.2007 mit der Reklamation an sie gewandt habe, womit sie dem Kläger widerspricht, der hiezu angab, bereits in der ersten Sprechstunde bei Frau S██████████ gewesen zu sein. Bedenkt man, dass neben der Familie des Klägers auch noch andere Gäste reklamierten und insbesondere im Zusammenhang mit dem Badeverbot dringende Organisationstätigkeiten zu erledigen waren, liegt es nahe, dass sie sich an die genauen Daten der Reklamationen ihrer Gäste nicht mehr erinnert, sofern diese nicht schriftlich bestätigt sind, wie mit der vom 19.7.2007 vorliegenden Reklamationsbestätigung für den Kläger.

Dass auch der als Ersatz angebotene Strand von Ölverschmutzungen betroffen war, wird schlüssig durch den vorgelegten Zeitungsausschnitt bestätigt, worin ausgeführt wird, dass die Verschmutzungen bis zur Bucht SES Salinas reichen. Die Angaben anderer Hotelgäste dazu mussten daher auch für den Kläger überzeugend gewesen sein.

Rechtliche Beurteilung:

Dass es zu Ölverschmutzungen gekommen war, ist

zwischen den Streitteilen unstrittig.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass es bis zum Abreisetag Ölverschmutzungen gegeben hatte. Da es dem Kläger bei dem gebuchten Arrangement insbesondere darum ging, im Meer zu baden und sich am Strand aufzuhalten, lag eine wesentliche Beeinträchtigung der von der beklagten Partei erbrachten Leistungen vor. Bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages war vom bezahlten Preis, der auf die Versicherung entfallende Betrag abzuziehen, was EUR 4.065,-- ergibt. Die Gesamtdauer der Reise betrug 15 Tage, sodass vom Gesamtpreis EUR 271,-- auf jeden Tag entfielen.

Derartige Ferienaufenthalte werden gerade deshalb gewählt, um das Meer und den Strand genießen und nutzen zu können. Kommt es in diesem Leistungsbereich zu Störungen, stellt das einen erheblichen Mangel dar.

Der Kläger und seine Familie konnten an 5 Tagen, 13.7 bis 17.7., weder im Meer baden, noch sich am Strand aufhalten, sodass für diese Tage eine Preisminderung von 30 % gerechtfertigt ist. Die von der beklagten Partei für diese Tage angebotene Alternative war für den Kläger und seine Familie kein annehmbarer Ersatz, da auch am Ausweichort Ölverschmutzungen gegeben waren und überdies das All inklusive Angebot der Verpflegung nicht hätte genutzt werden können. Für diese Tage ist daher eine Preisminderung von 30 % jedenfalls gerechtfertigt.

Für die Zeit danach war der Strand nur eingeschränkt nutzbar, ein Baden im Meer war wegen der nach wie vor spürbaren Verschmutzung nicht zuzumuten. Für diese Tage ist ein Ersatz von 20 % des Tagesreisepreises gerechtfertigt. Der Abreisetag selbst hätte wegen der zeitigen Abreise nicht mehr für einen Aufenthalt am Strand genutzt werden können, sodass für diesen Tag kein Ersatz zuzusprechen war.

Unter Zugrundelegung der oben angeführten Werte ergibt sich daher eine von der beklagten Partei zu zahlende Ersatzleistung von EUR 569,--.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs. 2 ZPO, da die klagende Partei nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil ihres Anspruches unterlegen war, dessen Geltendmachung keine besonderen Kosten veranlasste. Für den Schriftsatz der klagenden Partei vom 25.2.2008 waren keine Kosten zuzusprechen, da darin im wesentlichen lediglich schon in der Klage erstattetes Vorbringen wiederholt wird, sodass dieser Schriftsatz zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht geeignet war.



Bezirksgericht Mödling
Wienerstraße 4-6, 2340 Mödling
Abt. 3, am 3.6.2008

Dr. Ingeborg Kasper-Legradi
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung